

kompetent gewesen, wie sich aus Art. 50 B.-V. und 4 K.-V. ergebe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Das angefochtene Strafurtheil stützt sich auf ein Gesetz, den § 60 des appenzell-äußerrhodischen Strafgesetzes, welches den Ungehorsam gegen Verfügungen der Staats- oder Gemeindebehörden mit Strafe bedroht. Der Grundsatz des Art. 6 K.-V. ist also offenbar nicht verletzt. Vielmehr kann sich nur fragen, ob nicht eine Verfassungsverletzung deshalb vorliege, weil die behördliche Verfügung, welcher die Rekurrenten zugestandenemmaßen zuwidergehandelt haben und wegen deren Uebertretung sie bestraft wurden, die Verordnung vom 17. Juli 1888, formell oder materiell verfassungswidrig sei.

2. Die Verfügung vom 17. Juli 1888 ist, wie in derselben ausdrücklich ausgesprochen wird, in Anwendung des Art. 50 Abs. 2 B.-V. erlassen worden. Es ist nun, und gewiß mit Recht, nicht behauptet worden, daß nach appenzell-äußerrhodischem Verfassungsrechte Maßnahmen, wie sie in der Verordnung vom 17. Juli 1888 in Anwendung des Art. 50 Abs. 2 cit. getroffen sind, nur im Gesetzgebungs- nicht im Verwaltungswege getroffen werden können; behauptet ist vielmehr nur, jene Verfügung sei deshalb verfassungswidrig, weil sie das verfassungsmäßige Recht der freien Meinungsäußerung verlege. Das Bundesgericht hat nun aber bereits in frühern Entscheidungen (vergl. Entscheidung in Sachen Märki und Genossen vom 29. November 1889, Amtliche Sammlung XV, S. 682 u. ff.; in Sachen Gentil und Genossen vom 5. März 1887, Amtliche Sammlung XIII, S. 19 u. ff.) ausgesprochen, daß in dem Verbot der öffentlichen Einladung zu Heilsarmeeversammlungen nicht eine Beschränkung der freien Meinungsäußerung sondern lediglich eine Beschränkung der Publizität der Versammlungen der Heilsarmee liege. Diese Versammlungen aber erscheinen wesentlich als Versammlungen zu gemeinsamer Ausübung von Kultushandlungen und es beurtheile sich daher die Zulässigkeit der aufgestellten Beschränkungen ausschließlich nach dem die Kultusfreiheit normirenden Art. 50 B.-V.; das Bundesgericht sei daher gemäß Art. 59 Ziffer 6 D.-G. zu Beurtheilung sachbezoglicher Beschwerden nicht kompetent, sondern es

fallen dieselben in die Kompetenzen der politischen Bundesbehörden. Hieran ist auch im vorliegenden Falle festzuhalten, wobei rücksichtlich der Begründung einfach auf die angeführten frühern Entscheidungen des Bundesgerichtes verwiesen werden kann, deren Begründung die Rekurrenten zu widerlegen gar nicht versucht haben.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Auf die Beschwerde wird wegen Inkompetenz des Bundesgerichtes nicht eingetreten.

III. Gerichtsstand. — Du for.

1. Gerichtsstand des Wohnortes. — For du domicile.

54. Urtheil vom 5. September 1891
in Sachen Wladar.

A. Martin Wladar, Schreinermeister in Zürich, hatte gegen den in Schwyz (wegen Urkundenfälschung zc.) in Untersuchungshaft befindlichen Eduard Reminar Strafflage wegen Betrugs, gegen dessen Ehefrau Emma geb. Albinger wegen Gehülfsenschaft zum Betrug eingereicht. Die erste Instanz, Bezirksgericht Schwyz, welche diese Klagen gleichzeitig mit den andern gegen den Ehemann Reminar hängigen Strafflagen behandelte, trat auf die Klage des Wladar gegen den Ehemann Reminar nicht ein, weil die Sache vor die zürcherischen Gerichte gehöre, dort anhängig und theilweise auch schon (durch Sistirung) entschieden sei. Die Ehefrau Reminar sprach das Gericht frei und verurtheilte den Kläger Wladar zu einer Entschädigung von 1000 Fr. an dieselbe sowie zu 50 Fr. 06 Cts. Kosten. Die zweite Instanz, das Kantonsgericht von Schwyz erkannte durch Urtheil vom 9. Mai 1891 ebenfalls, es seien die schwyzerischen Gerichte zu Beurtheilung der von Wladar gegen Reminar gestellten Betrugsklage nicht zuständig; rücksichtlich der Strafflage gegen Frau Reminar er-

kannte es, diese Klage sei (da der Privatkläger Wladar nur rückfichtlich der Entschädigungsfrage appellirt hatte) nicht Gegenstand der Appellation und es bleibe daher das erstinstanzliche Urtheil in Rechtskraft. Die dem Kläger Wladar auferlegte Entschädigung an Frau Reminar setzte es (durch Dispositiv III seines Urtheils) auf 500 Fr. herunter, legte dem erstern (durch Dispositiv IV) $\frac{1}{15}$ der Prozeßkosten mit 61 Fr. 03 Cts. auf und verurtheilte ihn zu Bezahlung einer Anwaltsgebühr von 30 Fr. an die Frau Reminar.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff M. Wladar den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht, mit dem Antrage, es sei dasselbe mit Bezug auf die Freisprechung der Frau Reminar-Abinger sowie mit Bezug auf Dispositiv III (Entschädigung) und Dispositiv IV (Kosten und Anwaltsgebühr) als verfassungswidrig aufzuheben. Zur Begründung wird ausgeführt: Die Inkompetenzklärung gegenüber dem Hauptangeklagten Ehemann Reminar müsse auch für die der Gehülfsenschaft angeklagte Ehefrau Reminar gelten; es sei unverständlich, wie man noch von einer speziellen Freisprechung der Frau Reminar sprechen könne. Zu Beurtheilung des civilen Entschädigungs- und Kostenanspruches der Ehefrau Reminar gegen den Rekurrenten seien die schwyzerischen Gerichte nicht kompetent gewesen. Zwar sei unerachtet des Art. 59 Abs. 1 B.-V. der kompetente Strafrichter befugt, über Entschädigungsansprüche aus einer strafbaren Handlung zu entscheiden sofern diese gegen den Angeklagten gerichtet seien und letzterer im Strafpunkte verurtheilt werde. Allein hierum handle es sich im vorliegenden Falle nicht; hier sei der schwyzerische Strafrichter nicht kompetent gewesen und es handle sich überhaupt nicht um einen Civilanspruch gegen einen Angeschuldigten sondern um einen solchen gegen den Denunzianten. Zu Beurtheilung eines derartigen Anspruches sei aber der Strafrichter des Begehungsortes nicht kompetent, sondern es müsse der Beklagte als aufrechtstehender Schweizerbürger gemäß Art. 59 Abs. 1 B.-V. an seinem ordentlichen Domizile gesucht werden.

C. In seiner Vernehmlassung auf diese Beschwerde bemerkt das Kantonsgericht des Kantons Schwyz unter eingehender Darlegung des Thatbestandes im Wesentlichen: Die Kompetenz der

schwyzerischen Gerichte zu Beurtheilung der Strafflage des Rekurrenten gegen Frau Reminar (trotz der Inkompetenzklärung gegenüber dem Hauptangeklagten) ergebe sich daraus, daß diejenige Handlung (eine Bürgschaftsleistung), aus welcher der Rekurrent die Theilnahme der Frau Reminar am Betrüge ihres Ehemannes hergeleitet habe, im Kanton Schwyz stattgefunden habe. Auch wenn die zürcherischen Gerichte die Betrugsklage gegen den Ehemann Reminar an Hand genommen hätten, so hätten die schwyzerischen Gerichte die Frau Reminar doch nicht ausgeliefert, sondern die Klage gegen diese in Schwyz behandelt. Der Rekurrent sei als Kläger gegen die Frau Reminar aufgetreten; nach § 6 und 379 der schwyzerischen Strafprozeßordnung hafte der Privatkläger dem Staate für die Prozeßkosten und dem Angeklagten für Genugthuung und Schadenersatz, sofern er die Klage nicht zu beweisen vermöge und sei hierüber im Strafurtheile zu entscheiden. Auf diese Gesetzesbestimmungen stütze sich die Verurtheilung des Rekurrenten zu Entschädigung und Prozeßkosten, da eben der Rekurrent seine Klage gegen Frau Reminar in keiner Weise zu beweisen vermocht habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Ob die schwyzerischen Gerichte zu materieller Behandlung der Strafflage des Rekurrenten gegen die Ehefrau Reminar kompetent waren, trotzdem sie sich gegenüber dem Hauptangeklagten Ehemann Reminar für unzuständig erklärten, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen. Eine Verfassungsverletzung ist in dieser Richtung nicht behauptet und die richtige Anwendung der kantonalgesetzlichen Vorschriften über den Gerichtsstand in Strafsachen steht einzig den kantonalen Behörden zu.

2. Daß der schwyzerische Strafrichter zur Entscheidung über die Kosten des vor ihm geführten Prozesses kompetent war, liegt auf der Hand. Fraglich kann nur sein, ob das gleiche auch für die Entschädigungsforderung der freigesprochenen Angeklagten gegenüber dem unterliegenden Privatkläger gelte, oder ob nicht vielmehr diese Forderung verfassungsmäßig am Wohnorte des Beklagten habe geltend gemacht werden müssen. Allein auch in dieser Richtung ist die Beschwerde unbegründet. Die Entschädigungspflicht des unterliegenden Privatklägers gegenüber dem freigesproche-

nen Angeklagten, wie sie nach Art. 6 und 379 der schwyzerischen Strafprozessordnung unabhängig von jedem Verschulden des Privatklägers als obligatio ex lege besteht, erscheint, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Eheleute Nickenbacher vom 20./22. November 1884 (Amtliche Sammlung X, S. 593 u. ff.) ausgeführt hat, als eine in Folge der Natur des Strafprozesses eigenthümlich gestattete Ersatzpflicht für die Nachtheile, welche der Prozeß für den Angeklagten zur Folge gehabt hat, also als eine Prozeßkostenersatzpflicht im weitern uneigentlichen Sinne des Wortes. Es hat daher darüber, wie über die Prozeßkosten im engern Sinne, als über eine Folge des Strafverfahrens, unter Ausschluß einer selbständigen Civilklage, der erkennende Strafrichter zu entscheiden. In concreto aber handelt es sich offenbar lediglich um diese Ersatzpflicht des Privatklägers ex lege und nicht etwa um eine auf eine unerlaubte Handlung desselben begründete Entschädigungsforderung ex delicto, bei welcher allerdings fraglich wäre, ob sie nicht gemäß Art. 59 Abs. 1 B.=V. am Wohnorte des Beklagten geltend gemacht werden müßte.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

55. Urtheil vom 11. September 1891 in Sachen Siegwart.

A. Ende September 1890 verstarb in Hergiswyl (Nidwalden) Glasermeister Kirchmeier Alois Josef Siegwart. Nach dessen Tode stellte sich heraus, daß er sein Vermögen nicht vollständig versteuert hatte. Im Laufe der hierüber eingeleiteten Untersuchung ergaben sich Anhaltspunkte dafür, daß auch sein (an seinem Nachlasse zu einem Sechstheil erbberechtigter) Bruder Kaver Siegwart Steuerhinterziehungen begangen habe. Der Regierungsrath des Kantons Nidwalden beschloß daher am 13. Oktober 1890, die Untersuchung auch auf Kaver Siegwart, der damals in Hergiswyl wohnhaft war, auszubehnen. Während der gegen die Erbschaft des Alois Josef Siegwart eingeleiteten Untersuchung wurde, auf

amtliche Anordnung, eine bedeutende Summe in Baar und Werthschriften aus dem Nachlasse des Alois J. Siegwart auf der nidwaldenschen kantonalen Spar- und Leihkasse deponirt, und es beschloß der Regierungsrath am 10. November 1890, dieses Depositum habe in der Spar- und Leihkasse zu verbleiben, bis er weitere Weisung ertheilt habe. Am 27. April 1891 wurde der Nachsteuerfall der Erben A. J. Siegwart dahin erledigt, daß die Erben an Staat und Gemeinde eine Nachsteuer von 45,000 Fr. zu bezahlen haben, welchem Entscheide sich dieselben unterzogen. In der Untersuchung gegen Kaver Siegwart war inzwischen, da derselbe ungenügende Angaben über seine Vermögensverhältnisse machte, wiederholt, durch Beschlüsse des Regierungsrathes vom 13. November 1890 und 16. Februar 1891 die Verhaftung des Beklagten verfügt worden; der Ausführung des letztern Haftbefehles entzog sich Kaver Siegwart durch seine am 17. Februar 1891 erfolgte Ueberfiedlung nach Luzern. Am 1. Juni 1891 stellten die Erben des Alois Josef Siegwart beim Regierungsrathe des Kantons Nidwalden das Begehren, es möchte ihnen das seiner Zeit bei der kantonalen Spar- und Leihkasse gemachte Depositum aus dem Nachlasse des Alois Josef Siegwart herausgegeben werden, weil nunmehr die sämmtlichen Ansprüche von Staat und Gemeinde an die Erbschaft befriedigt seien und das Vermögen der letztern nicht für etwaige Forderungen an Kaver Siegwart in Anspruch genommen werden könne und weil übrigens letzterer gemäß Art. 59 Abs. 1 B.=V. an seinem Domizile in Luzern belangt werden müsse. Der Regierungsrath beschloß am 1. Juni 1891: „Es solle bei der kantonalen Spar- und Leihkasse von dem dort liegenden Depositum annähernd der sechste Theil der Nachlassenschaft des Alois Josef Siegwart dormalen deponirt bleiben. Den Erben bleibe es freigestellt, diesen sechsten Theil in sichern Werthschriften oder in baarem Gelde oder aber daselbe in sichern Werthschriften und baarem Gelde deponirt zu lassen. Es stehe ihnen auch frei, nach erfolgter Theilung den dem Kaver Siegwart zufallenden Erbtheil einzulegen und deponirte Werthschriften und Geld, was dann allen Erbtheilen zugetheilt wird, dagegen zu entheben.“ Dieser Beschluß stützt sich darauf, daß die gegen Kaver Siegwart eingeleitete Untersuchung wegen Steuerdefraudation muthmaßlich eine